

**Nachweis der technischen Vorgaben gemäß
§ 6 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 EEG 2012**



Anlagenbetreiber

Name, Vorname bzw. Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnummer: _____

Anlagendaten

Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Ort: _____
Gemarkung / Flurnummer: _____
Erzeugungsart (z. B: Windenergie): _____
Installierte Leistung in kW: _____

**1) Anlagen (alle dezentralen Einspeiseanlagen) mit installierter Leistung über 100 kW
sowie PV-Anlagen über 30 kW_{peak}**

Ist die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der
Einspeiseleistung ausgestattet?

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Kann die Anlage die Leistung in Stufen reduzieren?

(Hinweis: Frage nur in Verbindung mit Entschädigungszahlungen vergütungsrelevant)

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Bei geforderter Leistungsreduzierung erfolgt die Reduzierung auf 0 %
(entspricht keine Einspeisung)

2) PV-Anlagen mit installierter Leistung von höchstens 30 kW_{peak}

Ist die PV-Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf die maximale
Wirkleistungseinspeisung auf 70% der installierten Leistung begrenzt?

Ja Nein Bitte Zutreffendes ankreuzen

Falls Nein: Die Technische Einrichtung ist nach Punkt 1 ausgeführt.

Hiermit bestätige ich, dass ich als Anlagenbetreiber/-in der oben näher bezeichneten
Stromerzeugungsanlage die Vorgaben gemäß § 6 Abs.1 Nr.1 bzw. Abs.2 EEG 2012
umgesetzt habe.

(Hinweis: Siehe ggf. auch den Gesetzesauszug auf der Rückseite dieses Dokuments)

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Textauszug aus:

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)
in der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung

§ 6 Technische Vorgaben

(1) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit

- 1. die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und**
- 2. die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.**

(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie

- 1. mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,**
- 2. mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen**
 - a) die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder**
 - b) am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.**

§ 17 Verringerung des Vergütungsanspruchs

(1) Der Vergütungsanspruch nach § 16 verringert sich auf Null, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber gegen § 6 Absatz 1, 2, 4 oder 5 verstoßen.